

## **Studienordnung**

für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“

- Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

- staatlich anerkannte, wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft

Die Studienordnung ist als Teil der Prüfungsordnung auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, erstellt worden. Sie wurde am 23. April 2015 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 16.06.2015.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung hat Geltung für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV).
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind in der jeweils geltenden Fassung:
  1. das Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 19.11.2010.
  2. die Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ der PTHV in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Verbindung mit dieser Studienordnung regelt das Modulhandbuch für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ in seiner jeweils gültigen Fassung die Studienstruktur und den Studienablauf.

### **§ 2 Studiengangsziele**

Das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ vermittelt durch theoretische und fachpraktische Studienelemente pflegewissenschaftliche Kenntnisse und Methoden, die den Absolventinnen und Absolventen eine pflegewissenschaftlich reflektierte berufspraktische Expertise ermöglichen. Studierende werden befähigt, pflegerisch relevante Entscheidungsfindung und Problemlösung auf der Basis pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse zu begründen und zu initiieren sowie in Kontexten der berufspraktischen Versorgung, der Entwicklung und Beratung in der Pflege anzuwenden. Sie werden darauf vorbereitet, die Qualität der Pflegearbeit in allen

berufspraktischen Handlungsfeldern der Pflege zu sichern und zu entwickeln und ihre Expertise überdies selbstverantwortlich in interdisziplinären und sektorenübergreifenden Bezügen einzubringen. Sie handeln wissenschafts- und einzelfallorientiert, kritisch reflektiert und können ihr professionelles Handeln fachlich, ethisch und rechtlich begründen und verantworten.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch in dem gewählten Fach nicht verloren hat.
- (2) Die unter (1) genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen
  - a. durch eine Urkunde, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ausweistoder
  - b. ein Ausbildungszeugnis, welches ein qualifiziertes Ergebnis mit einer Gesamtnote besser oder gleich 2,5 ausweist und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist sowie durch Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Unterlagen, die eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Pflege nachweisen.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die
  - a. eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Berufund
  - b. das Auswahlverfahren (§ 5) der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar erfolgreich durchlaufenund
  - c. die Ordnung, Verfassung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Gebührenordnung, Bibliotheksordnung, Hausordnung, die Vereinbarungen des Studienvertrages sowie alle sonst geltenden Satzung der PTHV schriftlich anerkennen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierten Berufsabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben bzw. keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung

der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

- (3) Die Entscheidung, ob ein Berufsabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.
- (4) Die unter (1) a. genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen durch die Vorlage eines Ausbildungszeugnisses und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist
- (5) Die Zulassung zum Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ ist bei der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV zu beantragen. Beantragt wird damit auch das Durchlaufen eines Auswahlverfahrens an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV (s. § 5).

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Es wird ein einstufiges Auswahlverfahren durchgeführt, d.h. sämtliche Entscheidungen über den Zugang der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers zum Studium werden zu einem Zeitpunkt gefällt. Das bedeutet auch, dass alle Bewerberinnen und Bewerber alle Teile des Auswahlverfahrens durchlaufen.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt kompensatorisch. Das heißt, die Ergebnisse der verschiedenen Verfahrensteile werden miteinander zu einem Gesamtergebnis verrechnet. So können einzelne unzureichende Teil-Ergebnisse durch andere erfolgreich absolvierte Teil-Ergebnisse kompensiert werden.
- (3) Statistische Urteilsbildung: In jedem Verfahrensteil können Punkte gesammelt werden, aus denen dann eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Gesamtpunktzahl aufgestellt wird.
- (4) Das Auswahlverfahren umfasst drei Teile:
  - a. Teil 1 des Auswahlverfahrens erstellt eine Rangliste nach dem Grad der schulischen und beruflichen Qualifikation. Dazu wird die Gesamtnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer äquivalenten Hochschulzugangsberechtigung (§ 65 Abs. 2 HochSchG), die mit einem Faktor je nach Art und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit verrechnet:
    - i. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf plus dem Faktor 1 für die Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Ausbildungsberuf wird dividiert durch die Zahl 3.

- ii. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf, wird dividiert durch die Zahl 2.

Je nach Rangplatz werden Punkte zugeordnet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 7 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 80. Perzentile liegt.
- ii. 5 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 60. Perzentile liegt,
- iii. 3 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 40. Perzentile liegt,
- iv. 1 Punkt, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 20. Perzentile liegt und
- v. 0 Punkte, wenn sie/er im Notenranking unterhalb der 20. Perzentile liegt.

b. Teil 2 des Auswahlverfahrens beinhaltet die Arbeit mit Fachtexten. Es werden drei Fachtexte zur Verfügung gestellt. Für Teil 2 des Auswahlverfahrens wählt die Bewerberin oder der Bewerber einen Text aus. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Aufgabenstellung zur schriftlichen Be- und Erarbeitung des Fachtextes. Die Ausarbeitung wird wie folgt bewertet:

- i. ausreichend (= 1 Punkt) bedeutet, die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; weitgehende Beantwortung der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch vielfach nicht korrekt; teils fehlende Quellenangaben;
- ii. befriedigend (= 3 Punkte) bedeutet durchschnittlich erwartbare Leistung: Die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; Beantworten der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
- iii. gut (= 5 Punkte) wird vergeben wenn die Leistung besser ist als durchschnittlich: Der Text enthält deutlich mehr als das was bereits im Text steht; zusätzliche Argumente aus selbst recherchierten Quellen; unterscheidet verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
- iv. sehr gut (= 7 Punkte) wird vergeben, wenn der Fachtext zudem gut durchdrungen wurde und teilweise eine kritische Analyse erkennbar ist; unterscheidet verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und

medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt;  
Quellenangaben korrekt;

- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach c. i. unterschritten werden.
- c. Teil 3 des Auswahlverfahrens ist ein (Auswahl)Gespräch. Dieses findet als teilstrukturiertes Gespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit mindestens einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Auswahlkommission statt. Gegenstand des Gespräches ist ein Fachtext, den die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vorfeld des Verfahrens erhält. Geprüft wird, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, den zentralen Argumentationsgang des Textes diskursiv zu darzustellen und in Zusammenhängen der Pflegearbeit einzuordnen.

Die Reflexion des Fachtextes (§ 5 Abs. 4 c.) wird wie folgt bewertet:

- i. ausreichend (= 1 Punkt) wird vergeben, wenn der Fachtext gelesen und teilweise verstanden wurde.
- ii. befriedigend (= 3 Punkte) erhält, wer den Fachtext gelesen, vollständig verstanden hat und ansatzweise diskutieren kann.
- iii. gut (= 5 Punkte) erhält, wer zu den in d. ii. genannten Kriterien eine Präsentation oder einen kurzen Vortrag oder Argumente vorbereitet hat und wem ein Transfer gelingt.
- iv. sehr gut (= 7 Punkte) erhält, wer zu den in d. iii. genannten Kriterien einen Fachtext so durchdrungen hat, dass sie/er eine kritische Analyse bietet und es zu einer angeregten Diskussion kommt.
- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach d. i. unterschritten werden.

Überdies dient das Gespräch der Klärung von Motivation, Ressourcen und Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 5 Punkte, wenn sie/er den Eindruck erweckt, dass sie/er weiß, was auf sie zukommt und sie/er über Ressourcen (Netzwerk, psych. Ressourcen) verfügt, das Studium unbedingt aufnehmen will oder sich kaum Gründe vorstellen kann, die zum Studienabbruch führen.
- ii. 3 Punkte erhält, wer nicht sicher einschätzbar ist.
- iii. 0 Punkte bekommt, wer nicht den Eindruck macht, dass sie/er den Anforderungen gewachsen ist oder diese realistisch einschätzen kann.

(5) Gesamtbewertung

Teil 1 (a.)	Teil 3 (b.)	Teil 4 (c.)	Teil 4b (c.)
7	7	7	5
5	5	5	3
3	3	3	0
1	1	1	
0	0	0	
max 7	max 7	max 7	max 5
Erreichbare Gesamtpunktzahl: 26			

Aus den erreichten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet, aus der dann die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen zugelassen werden, soweit Studienplätze zur Verfügung stehen.

- (6) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder -Lehrer und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, die von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt werden. Eine der Hochschullehrerinnen und/oder einer der Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zur/zum Vorsitzenden ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt. Sie/er ist für die Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich.

## § 6 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind, können auf das Studium angerechnet werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Bei Nachweis der Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1a und b) werden Studierenden die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Module 13, 14, 15, 16, 17 und 18 im Umfang von insgesamt 75 LP/credits pauschal (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung (§ 9).

## § 7 Gliederung, Struktur und Dauer des Aufbaustudiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei anrechnungsfähige Semester und fünf Studiensemester, einem Praktikum mit Begleitveranstaltung sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) mit Begleitveranstaltung im achten Semester. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.

- (3) Ein Lehr- und Prüfungsmodul besteht i.d.R. aus mehreren Lehrveranstaltungen und Kursen. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt das jeweils gültige Modulhandbuch in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung.
- (4) Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass zur Teilnahme an Modulen andere Module zuvor erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Der Studienplan nimmt darauf Rücksicht. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die Präsenzphasen des Studiums werden i.d.R. in Blockwochen (Mo. – Fr.) organisiert. Die Präsenzzeiten für ein Semester werden rechtzeitig unter Vorbehalt i.d.R. ein Jahr vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Der Studienplan für ein Semester wird rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Der Gesamtumfang des, nach Anrechnung von 75 LP bzw. 3 Semestern (gem. § 6 Abs. 2), verbleibenden 105 LP umfassenden fünfsemestrigen Studiums beträgt 812 Präsenzstunden, plus 2338 Stunden Selbststudium, inklusive der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Das Nähere ist im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (7) Das Studium umfasst fünf Studienbereiche:
  1. Studienbereich: „Berufspraktische Expertise“
  2. Studienbereich: „Wissenschaftliche Grundlagen der Pflegeexpertise“
  3. Studienbereich: „Pflegeexpertise in Praxis und Anwendung“
  4. Studienbereich: „Reflexion und Projekt“
  5. Studienbereich: „Bachelor-Thesis“Der Studienbereich 1 wird gem. § 6 Abs. 2 anerkannt. Die Studienbereiche 2 – 3 werden integriert studiert. Der vierte Studienbereich setzt den weitgehend erfolgreichen Abschluss der Studienbereiche 1 – 3 voraus. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen**

Im Rahmen des Aufbaustudiums werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Ein- bis mehrstündige zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs sowie anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden.
- (2) Seminar (S): Ein- bis mehrstündige Er- und Bearbeitung von Erkenntnissen, Fakten und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Plenums- und Gruppenarbeiten mit Diskussionen.



- (3) Übungen (Ü): Ein- bis mehrstündiges, systematisches und exemplarisches Anwenden von Gegenständen und Methoden auf methoden- oder praxisrelevante Fragestellungen in Einzelarbeit oder Kleingruppen.
- (4) Praktikum (P): Ein- bis mehrwöchiges Bearbeitung von anwenderbezogenen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Projekte (PJ): Ein- bis mehrwöchige, umfassende exemplarische Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Bearbeitung von methoden- oder praxisrelevanten Fragestellungen i.d.R. in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (6) Kolloquien (K): Kolloquien begleiten die Studierenden in der Erstellung der Qualifikationsarbeit. Sie dienen der Unterstützung und Beratung zu Fragen des Argumentationsgangs, des methodischen Vorgehens sowie zu formalen Aspekten einer Qualifikationsarbeit.

### **§ 9 Qualitätssicherung und -management**

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung hat die Pflegewissenschaftliche Fakultät einen verbindlichen Qualitätsmanagement-Plan (QM-Plan) aufgebaut. Zuständig für die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung ist die Dekanin oder der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Sie oder er können zur Umsetzung des QM-Plans eine oder einen Qualitätsmanagementbeauftragte/n (QMB) einsetzen.
- (2) Die Anwendung des QM-Plans stellt u.a. sicher, dass regelmäßig Daten zum Studium, zu den Lehrveranstaltungen, zu den Prüfungen, zur Betreuung von Studierenden und zum Verbleib von Absolventen erhoben, ausgewertet und soweit sie keine Persönlichkeitsrechte verletzen auch veröffentlicht werden und in die Qualitätspolitik einfließen können.

### **§ 10 Beiträge und Gebühren**

Für die Teilnahme am Studienprogramm und die Durchführung der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind Studienbeiträge gemäß der jeweils vereinbarten Studienverträge sowie Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der PTHV-gGmbH zu entrichten.



### § 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, <sup>01. JUNI 2015</sup>.....



Prof. Dr. Hermann Brandenburg  
Dekan

Vallendar, <sup>17.6.2015</sup>.....



Prof. Dr. Paul Rheinbay  
Rektor